

Hausordnung

für die Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster

Aufgrund § 3 Absatz 4 der Satzung der Stadt Münster für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Hausordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Münster unterhält Übergangseinrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen. Zu ihrer Unterstützung hat sie freie Träger beauftragt. Bei den Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster handelt es sich um Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Näheres regelt die Satzung für die Benutzung der Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster. Diese Hausordnung informiert über die Rechte und Pflichten der Bewohner*innen sowie der Besucher*innen bei der Benutzung der Übergangseinrichtungen.
- (2) In den Übergangseinrichtungen leben Menschen eng zusammen. Für ein gutes Zusammenleben sind neben den Regeln der Hausordnung gegenseitige Akzeptanz, wechselseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft unerlässlich.
- (3) Die Übergangseinrichtungen sind gewaltfreie Orte. Jegliche Art von körperlicher, verbaler oder psychischer Gewalt sowie jede Form von Diskriminierung werden nicht toleriert.

§ 2 Ansprechpersonen - Hausrecht

- (1) Die Stadt Münster und die freien Träger verwalten die Übergangseinrichtungen. Ihre Mitarbeitenden sind ansprechbar für alle Fragen, die die Übergangseinrichtungen betreffen. Die Sozial- und Hausdienstmitarbeitenden stellen die angemessene Betreuung und Unterbringung der Bewohner*innen sicher.
- (2) Die Mitarbeitenden der Stadt Münster oder des zuständigen Trägers üben das Hausrecht aus. Sie kontrollieren regelmäßig die Einhaltung der Hausordnung. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Hilfsweise übernimmt ein anwesender Sicherheitsdienst auf Weisung der Mitarbeitenden diese Aufgabe.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zum Wohnen benutzt werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, in einer bestimmten Übergangseinrichtung, in bestimmten Räumen oder in Räumen bestimmter Art und Größe untergebracht zu werden.
- (3) In den Übergangseinrichtungen wird Familien oder Alleinstehenden angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers.
- (4) Abwesenheitszeiten von durchgängig mehr als 7 Tagen sind den Mitarbeitenden der Stadt Münster bzw. der freien Träger im Voraus anzuzeigen.
- (5) Den Bewohner*innen können aus sachlichen Gründen jederzeit andere Übergangseinrichtungen oder andere Räume zugewiesen werden. Das Recht für die Benutzung der Unterkunft kann widerrufen werden. Näheres regelt die Satzung für die Benutzung der Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster.
- (6) Das Betreten der Einrichtungen und ihrer Außengelände ist beschränkt. Zur Einhaltung des Hausfriedens ist u. a. Personen der Zugang untersagt, die dies zu Zwecken der Veröffentlichung und Verbreitung religiöser, ideologischer sowie diskriminierender Inhalte nutzen wollen.
- (7) Nicht eingewiesene Personen dürfen sich besuchsweise nur von 8 bis 22 Uhr in den Übergangseinrichtungen oder auf den dazugehörigen Flächen aufhalten.
- (8) Die Regelungen dieser Hausordnung gelten für alle eingewiesenen Personen und die sich in den Übergangseinrichtungen aufhaltenden Besucher*innen.

§ 4 Betretungsrecht

Die Mitarbeitenden der Stadt Münster sowie der freien Träger können alle Räume, Einrichtungen und Anlagen betreten:

- werktags zwischen 7 und 18 Uhr nach rechtzeitiger Ankündigung und wenn sachliche Gründe dies erfordern (z. B. Reparaturen, Prüfung des Zustandes, Ablesen von Messgeräten), bei Bedarf auch zusammen mit Handwerkerinnen und Handwerkern,
- jederzeit bei Gefahr im Verzug oder dem Verdacht einer rechtsmissbräuchlichen Nutzung bzw. auf Verstöße gegen diese Hausordnung.

§ 5 Räumlichkeiten und Außenbereich

- (1) Die Bewohner*innen sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume und das zur Verfügung gestellte Inventar pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Möbelstücke oder Elektrogeräte aus den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen entfernt oder umgebaut werden. Die Aufstellung oder das Einbringen von privaten Möbeln, Einrichtungsgegenständen oder Elektrogeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Nur in begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Hierüber entscheiden die zuständigen Mitarbeitenden der Stadt Münster oder des zuständigen Trägers.
- (2) Eingebraachte Elektrogeräte sind einer jährlichen Überprüfung zu unterziehen und zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Bewohner*innen dürfen keine Satellitenschüsseln in den Übergangseinrichtungen aufstellen oder am Gebäude anbringen. Die Installation von kabelgebundenen Festnetz-Telefonanschlüssen sowie Internetanschlüssen bzw. deren Beauftragung ist ebenfalls nicht erlaubt.
- (4) Die Bewohner*innen dürfen keinerlei Veränderungen, wie z.B. Streichen und Tapezieren der Wände, Fenster und Türen, an den Übergangseinrichtungen vornehmen.
- (5) Die Bewohner*innen müssen für eine ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Räume in den Übergangseinrichtungen sorgen. Dieses soll unter Berücksichtigung von ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen.
- (6) Vorhandene Gemeinschaftsräume in Übergangseinrichtungen können in Abstimmung mit der Stadt Münster für ehrenamtliche Projekte genutzt werden.
- (7) Das Aufstellen von Planschbecken, Swimmingpools, Aquarien, Trampolinen, Klettergerüsten und Ähnlichem ist auf den Innen- und Außenflächen untersagt.
- (8) Das Abstellen von Einkaufswagen ist untersagt.
- (9) Die Nutzung von Grillmöglichkeiten ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen und mit Zustimmung der Mitarbeitenden der Stadt Münster oder des zuständigen Trägers zulässig.
- (10) Alle freizugänglichen Bereiche einer Übergangseinrichtung, Innen – wie Außen, dürfen nicht als Abstell- oder Lagerfläche für Gegenstände genutzt werden.
- (11) Bei Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen werden die genannten Gegenstände nach vorheriger Ankündigung durch die Mitarbeitenden der Stadt Münster oder des zuständigen Trägers kostenpflichtig entfernt und befristet eingelagert. Nach Fristablauf werden die Gegenstände entsorgt.

§ 6 Sicherheit

(1) Personen, die in den Übergangseinrichtungen wohnen oder sie besuchen, müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit freihalten:

- sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser und Laubengänge,
- Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten und Gebäudezugänge.

Widerrechtlich abgestellte Gegenstände werden ohne weitere Aufforderung durch die zuständigen Mitarbeitenden der Stadt Münster oder des zuständigen Trägers kostenpflichtig entfernt und befristet eingelagert. Nach Fristablauf werden die Gegenstände entsorgt.

(2) Die allgemeinen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Offenes Licht und Feuer sind innerhalb und außerhalb der Übergangseinrichtung nicht gestattet. Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe dürfen in den Übergangseinrichtungen nicht gelagert werden. Feuerlöscher und Brandmeldeeinrichtungen dürfen nur im Brandfall genutzt werden. Das Entfernen und Beschädigen von Rauchmeldern und Feuerlöschern ist untersagt.

(3) Meldepflichtige Krankheiten sind unverzüglich von den Betroffenen oder anderen Bewohner*innen, die davon erfahren, den Mitarbeitenden der Stadt Münster oder des zuständigen Trägers zu melden. Die Mitarbeitenden der Stadt Münster oder des zuständigen Trägers informieren darüber, welche Krankheiten meldepflichtig sind.

(4) In den Übergangseinrichtungen besteht absolutes Rauchverbot. Dazu zählt auch der Konsum von E-Zigaretten und die Nutzung von Shishas. Der Anbau und das Rauchen von Cannabis, Marihuana und Haschisch, ist innen wie außen untersagt.

§ 7 Ordnung

(1) Die Bewohner*innen sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22 bis 7 Uhr ist einzuhalten.

(2) Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Übergangseinrichtungen noch auf den dazugehörigen Flächen gestattet.

(3) Die Waschmaschinen und Wäschetrockner dürfen nur von den Bewohner*innen der Übergangseinrichtungen zur Reinigung ihrer eigenen Wäsche benutzt werden. Die Gebrauchsanweisungen der Geräte sind unbedingt zu befolgen. Die Kapazitäten der Geräte sind zu beachten und auszunutzen. Während der Nachtruhe ist die Nutzung der Waschmaschinen und Wäschetrockner untersagt.

(4) Der Besitz oder das Mitführen von Waffen jeglicher Art oder deren Munition ist in den Übergangseinrichtungen verboten. Ebenso ist der Besitz oder das Mitführen

von Spielzeugen, Waffen- oder Munitionsnachbildungen verboten, die echten Waffen oder echter Munition derart ähnlichsehen, dass sie von Dritten für echt gehalten werden könnten.

(5) Die Lagerung und Nutzung illegaler Materialien und Substanzen (Hehlerware, Drogen etc.) ist verboten.

(6) Tierhaltung ist untersagt. Bei widerrechtlicher Haltung werden die Tiere durch die Mitarbeitenden der Stadt Münster oder der freien Träger kostenpflichtig aus der Übergangseinrichtung entfernt und tiergerecht untergebracht.

§ 8 Sauberkeit

(1) Die Bewohner*innen müssen die Übergangseinrichtungen und ihre Räume ordnungsgemäß reinigen und vorhandene Putzpläne beachten.

(2) Müll ist zu trennen und über die vorhandenen Müllbehälter zu entsorgen.

(3) Sperrgut darf nur an den Sperrgutterminen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster an den Straßenrand gestellt werden.

(4) Haus- und Küchenabfälle sowie sonstige Gegenstände dürfen nicht über Toiletten, Waschbecken, Duschen oder Badewannen entsorgt werden.

(5) Abwässer dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, nicht aber im Freien ausgeschüttet werden.

(6) Verunreinigungen in oder an den Übergangseinrichtungen müssen die Verursachenden beseitigen. Tun sie dies nicht, übernehmen das die Mitarbeitenden der Stadt Münster bzw. der freien Träger auf Kosten der Verursachenden.

§ 9 Fahrzeuge

(1) Kraftfahrzeuge, Roller, Fahrräder, E-Scooter und Pedelecs dürfen auf den Flächen der Übergangseinrichtungen nur auf den Parkplätzen oder zu diesem Zweck gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Als solche gekennzeichneten Mitarbeitendenparkplätze dürfen ausschließlich von Mitarbeitenden der Stadt Münster oder der freien Träger genutzt werden.

(2) Nur zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf den Flächen der Übergangseinrichtungen abgestellt werden.

(3) Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

- (4) Widerrechtlich abgestellte und/oder nicht regelmäßig genutzte Fahrzeuge werden auf Kosten der Fahrzeughaltenden/Eigentümer*innen nach vorheriger Ankündigung entfernt.
- (5) Auf den Flächen der Übergangseinrichtungen sind Ölwechsel und Reparaturen an Kraftfahrzeugen, die Kfz-Wäsche sowie das Laden von E-Fahrzeugen nicht gestattet.

§ 10 Auszug

- (1) Wollen Bewohner*innen aus einer der Übergangseinrichtungen ausziehen, müssen sie die Stadt Münster bzw. die Mitarbeitenden der Stadt Münster oder des zuständigen Trägers unverzüglich – vor dem Auszug – darüber mündlich oder schriftlich informieren. Die leihweise überlassenen Schlüssel und Einrichtungsgegenstände sind vor dem Auszug an die Mitarbeitenden der Stadt Münster oder der freien Träger zurückzugeben. Kosten für Ersatzschlüssel oder notwendigen Ersatz bzw. notwendige Reparatur der Einrichtungsgegenstände sind von den bisherigen Bewohner*innen im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung zu erstatten.
- (2) Werden die überlassenen Räume länger als 14 Tage nicht bewohnt/genutzt, darf die Stadt Münster diese räumen. Kosten der Einlagerung der persönlichen Habe sind von den bisherigen Bewohner*innen im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung zu erstatten.
- (3) Die Stadt Münster fordert schriftlich auf, die eingelagerten Gegenstände unverzüglich abzuholen. Haben die Bewohner*innen ihren zukünftigen Aufenthaltsort nicht mitgeteilt, ist die Stadt Münster berechtigt, spätestens einen Monat nach Verlassen der Unterkunft die eingelagerten Gegenstände zu entsorgen oder anderweitig zu nutzen. Gleiches gilt, wenn der Aufforderung, die eingelagerten Gegenstände unverzüglich abzuholen, nicht nachgekommen wird.

§ 11 Verstöße

- (1) Mit Geldbuße kann gemäß § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Hausordnung verstößt.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Hausordnung entscheidet die Stadt Münster darüber hinaus im Einzelfall über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Hier kommen insbesondere in Betracht:
- a) Die Verhängung von Platzverweisen und / oder Hausverboten.
 - b) Die Geltendmachung von Aufwendungsersatz.
 - c) Unterbringung in anderen Räumen, einer anderen Übergangseinrichtung oder Unterkunft.

Münster, den 27.1.2026


Tilman Fuchs
Oberbürgermeister